Bricht in Preußen oder Bayern Kauf Jagdpacht?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Jonas

aus Berlin

Referendar am königl. Landgericht III in Berlin (Charlottenburg).

Approbiert am 11. Oktober 1909.

Schönberg i. Mecklb.
Lehmann & Bernhard, Hofbuchdrucker.
1910.

R1

Bricht in Preußen oder Bayern Kauf Jagdpacht?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Jonas

aus Berlin

Referendar am königl. Landgericht III in Berlin (Charlottenburg).

ACAD. LANDWIRT. BIBL.

Approbiert am 11. Oktober 1909.

Schönberg i. Meckl.
Lehmann & Bernhard, Hofbuchdrucker.
1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Siber.

Meinem Vater in treuem Angedenken.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0055

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Seite

§ 1. Gegenstand der Arbeit 1

§ 2. Welches Recht ist für die Entscheidung der Streitfrage maßgebend? 2

Abhandlung:

I. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsnatur des Jagdrechts nach bayrischem und preußischem Recht.

A. Geschichtliche Entwicklung.

§ 3. Im allgemeinen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts 7

§ 4. In Bayern 11

§ 5. In Preußen 15

B. Rechtsnatur des Jagdrechts.

§ 6. Auslegung des bayrischen und preußischen Gesetzes von 1850 resp. 1848 17

§ 7. Gründe, die gegen die Auffassung des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums angeführt werden . . 19

§ 8. Rechtsprechung 23

II. Rechtscharakter der Jagdpacht.

A. Ist Jagdpacht Grundstückspacht?

§ 9 24

B. Hat der Pächter Besitz am Grundstück?

§ 10. Was ist Rechtsbesitz? 28

§ 11. Ist das Wild Frucht des Grundstücks 32

III. Entscheidung der Streitfrage.

§ 12. Kauf bricht nicht Jagdpacht 35

§ 13. Einwendungen gegen diesen Grundsatz sind belanglos 35

Schluß: § 14 39

Literaturverzeichnis.

v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. S. 7, 11, 12, 23.
Bauer, Die Jagdgesetze Preußens. S. 23, 608 u. f.
— Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. S. 23, 70.
Brinz, Pandekten. I. S. 570 u. f., S. 787, 788 u. f.
v. Brünneck, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. S. 552.
— Gruchots Beiträge. 16. S. 182 u. f.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. II. S. 75.
Bruns, Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. S. 227, 243 u. f.
Crome, System des B. G. B. I. S. 49.
Cspyhlarz, In Glücks Kommentar. Serie 41 und 42.
Dalcke-Delius, Jagdrecht. S. 13 und 38.
Dernburg, Sachenrecht. § 112 und § 8 im IV. Band.
Dickel, B. G. B. für Forstmänner. S. 509 und 510.
Ebner, Jagdrecht. S. 7, 9, 45 u. f., 48, 50, 79 und 84.
— Zeitschrift für Jagdwesen usw. I. S. 7 u. f., 23, 72.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. § 28. S. 144 u. f.
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. II. S. 229 Anm. 403.
III. S. 179.
Frommhold, Iherings Jahrbücher. Band 53. S. 188 u. f.
Gerber, Deutsches Privatrecht. S. 254.
Geret, Sammlung von Verordnungen. Bd. 26. S. 25.
Gesterding, Lehre vom Eigentum. S. 84.
Gierke, Genossenschaftsrecht. II. S. 249.
Höcht, Systematische Darstellung des diesrheinischen Jagdrechts S. 2, 4, 5.
Holtgreven, Das Wildschadengesetz. S. 124.
Holtzendorf-Kohler, Enzyklopädie. I. 788—790.
Jaehner, Göttinger Doktordissertation. S. 24, 26, 30, 31.
Ihering, Jahrbücher. 23. S. 247.
Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen. 1906. 12. Heft.
Juristische Wochenschrift. 1906. S. 423.
v. Kayser, Jagd und Jagdrecht in Rom.
Kohler, B. G. B. II. S. 316.

Kraut, Grundriß zu den Vorlesungen über deutsches Privatrecht. § 121, 19. S. 341, 342.
Kunze, Die preußischen Jagdpolizeigesetze. S. 2.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I. S. 15, 103, 469, 470, 473 u. f. II. S. 1258, 1262, 1338 u. f.
Mugdan-Falkmann, Entsch. des B. G. B. XIII. 379–382.
Niedner, Kommentar zum E. G. B. G. B. S. 7, 11, 127 u. f.
Oertmann, Schuldverhältnisse. S. 551 Vorbem. 4.
— bayrisches Landesprivatrecht. S. 4.
Planck, Kommentar zum B. G. B. I. S. 18 u. 20.
Pollwein, bayrisches Jagdgesetz. S. 8, 9, 10.
Randa, Besitz nach österreichischem Recht. S. 618.
Reichel, Iherings Jahrbücher. 42 S. 213.
Ritter im „Recht". 1901. Beil. S. 229.
Roth, bayrisches Zivilrecht. III. S. 125.
Schleswig-Holsteinische Anzeigen. 1901. S. 263. 1902. S. 79.
Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. S. 574.
Schüllermann, bayrische Jagdgesetze. S. 19.
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. I. S. 54, 58, 63, 206.
v. Staudinger, Kommentar zu den Schuldverhältnissen. S. 326.
Stelling, die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt. S. 199.
Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd. S. 183 u. f.
Striethorst, Archiv. 58. S. 155.
Wächter, das Jagdrecht und die Jagdvergehen. I. S. 355 u. f.
Wagner, Finanzwissenschaft. I. S. 483. II. S. 263.
Wirschinger, das Jagdrecht des Königreichs Bayern. S. 1, 4, 14, 119.
Zitelmann, zum Ganzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht. S. 38, 39 u. f.

Einleitung.

§ 1.
Gegenstand der Arbeit.

Vorliegende Arbeit hat das Jagdrecht und zwar eine seiner interessantesten und bestrittensten Seiten zum Gegenstand. Es handelt sich um die Frage, ob die Veräußerung eines Jagdgrundstücks seitens des Eigentümers von Einfluß ist auf einen Jagdpachtvertrag, der zwischen dem Eigentümer und einem dritten geschlossen ist, mit anderen Worten, ob der im gemeinen Rechte geltende Satz: Kauf bricht Miete bezw. Pacht, auch für Jagdpachtverträge Anwendung findet.

Man nehme den Fall an, der Rittergutsbesitzer A hätte an den Wildhändler B in einem 1000 ha großen Walde die Jagd verpachtet, sagen wir, auf 12 Jahre. Ein Jahr nach Abschluß des Vertrags verkauft A sein Rittergut an C. Es entsteht die Frage: Kann B gegen C, der inzwischen durch Übergabe und Auflassung Eigentümer des Ritterguts geworden ist, sein Recht aus dem mit A geschlossenen Jagdpachtvertrage geltend machen oder nicht, gewiß eine für den Pächter hochbedeutsame Frage. Denn unter Umständen können ihn schwere materielle Nachteile treffen, wenn er z. B. wie in unserem Falle ein Wildhändler ist, der auf den Ertrag der Jagd angewiesen ist. Da das Jagdrecht landesgesetzlich geregelt ist und jeder Bundesstaat seine eigenen vielfach von einander abweichenden jagdrechtlichen Bestimmungen hat, so soll die Frage, um die es sich in vorliegender Arbeit handelt, nur für das Gebiet der beiden größten deutschen Bundesstaaten Preußen und Bayern, als das bei weitem größte Jagdgebiet, entschieden werden.

§ 2.

Welches Recht ist für die Entscheidung der Streitfrage maßgebend?

Kommen wir zur Untersuchung! Es handelt sich ganz allgemein gesagt bei der Entscheidung unserer Frage um die Verpachtung einer „Jagd". Das B. G. B. vom 18. VIII. 1896 hat das Jagdrecht als solches nicht geregelt. Die §§ 958 und 960 sprechen nur von der Okkupation herrenloser Sachen außerhalb des Jagdrechts, und § 835 betrifft den Wildschaden. Durch E. G. B. G. B. Art. 69—72 ist das Jagdrecht den Landesgesetzen überlassen. In Bayern ist es durch das Gesetz betr. die Ausübung der Jagd vom 30. III. 1850, das Wildschadengesetz vom 15. VI. 1850 und 9. VI. 1898 und einige Verordnungen, in Preußen durch das A. L. R. I, 9 und II, 16, durch die J. O. vom 15. VII. 1907 und durch einige Nebengesetze geregelt. In allen diesen Gesetzen ist über unsere Frage keine Bestimmung zu finden. Zwar ist in dem bayrischen Finanzministerialreskript vom 6. V. 1850 Nr. 9676 betr. „Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden zu verwalten sind" § 29e gesagt[1]), daß der Jagdpachtvertrag ohne allen Entschädigungsanspruch vor der festgesetzten Zeit erlischt, wenn der betreffende Jagdbezirk verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird. Dies ist aber nur eine Bestimmung, die für die Verwaltung von Staatsjagdbezirken gilt, im allgemeinen also belanglos ist. Es fragt sich nun, ob für diese Lücken in den Jagdgesetzen die allgemeinen Vorschriften des in den betreffenden Bundesstaaten früher geltenden Privatrechts oder die entsprechenden des B. G. B. herangezogen werden müssen. Mit anderen Worten: Werden durch Art. 69—72 E. G. B. G. B. nur die auf die Jagd sich beziehenden Vorschriften der Landesgesetze aufrechterhalten oder auch ihre allgemeinen Rechtssätze, die zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften dienen, und auf die in diesen ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen ist?

Man muß bei der Entscheidung dieser wichtigen Frage bedenken, daß jedes für bestimmte Lebensverhältnisse erlassene Sonder-

[1]) Geret, Sammlung von Verordnungen. Bd. XXVI S. 25.

gesetz das Bestehen und den Inhalt des für den betreffenden Staat geltenden allgemeinen Rechts voraussetzt. Nur wenn man das jus commune des zu Grunde liegenden Gesetzes, das für Leben und Funktionen des Sondergesetzes ebenso notwendig ist wie der Gesamtkörper für die Funktionen des Einzelglieds, berücksichtigt, kann man die Bedeutung und Tragweite des Spezialgesetzes in vollkommener Weise erfassen. In Bayern gab es zur Zeit der Entstehung des Jagdgesetzes von 1850 drei große Rechtsgebiete: Das Gebiet des gemeinen Rechts, des A. L. R. und des code civil. Im Gegensatz zu den beiden letzten Gruppen zerfiel die erste wieder in eine Unmenge grundsätzlich gleichartiger, im einzelnen aber ungemein mannigfaltiger Rechtsgebiete. Als bedeutsamste sind der Bezirk des codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756 zu nennen, der ausnahmslos in Oberbayern, Niederbayern und in der Oberpfalz, mit Ausnahme von Regensburg und München, wo speziell noch das Münchener Stadtrecht in Betracht kam, galt; dann das Gebiet des Bamberger Rechts, einen großen Teil Oberfrankens umfassend, des Würzburger Rechts, in einem großen Teile Unterfrankens geltend, des Mainzer Landrechts, einen Teil Unterfrankens (das ehemalige Fürstentum Aschaffenburg) umfassend, und des Nürnberger Stadtrechts. Dazu kamen noch verschiedene kleinere Rechtsgebiete in Unterfranken, Mittelfranken und besonders Schwaben (Stadt Augsburg, Bistum Augsburg, Hochstift Kempten usw.). In Preußen gilt allerdings mit Ausnahme von Hannover und den hohenzollernschen Landen die J. O. vom 15. VII. 1907. In der Provinz Hannover ist die ganze Jagdgesetzgebung unberührt geblieben, nämlich das Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 29. VII. 1850, die J. O. vom 11. III. 1859 und einige Nebengesetze.[1]) Hier würde also als ergänzendes Recht das gemeine Recht und in einigen Bezirken (Niedergrafschaft Lingen, Fürstentum Ostfriesland, Harlinger Lande, Jadegebiete und Teilen des Eichsfelds) das A. L. R. in Frage kommen. In

[1]) Wildschadengesetz vom 21. VII. 1848, A. G. J. O. vom 11. III. 1859 und Gesetz betr. die Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden Bestimmungen vom 26. VII. 1897.

Hohenzollern hat die J. O. vom 10. III. 1902 die frühere Gesetzgebung aufgehoben. Aber sowohl die preußische wie die hohenzollernsche J. O. ist aus einer ganzen Reihe landesgesetzlicher Bestimmungen[1]) entstanden, die meistens, da zu ihrer Zeit noch das A. L. R. bezw. gemeine Recht galt, durch diese ergänzt werden. Außerdem hat ja noch jetzt für Preußen das Jagdrecht des A. L. R. volle Gesetzeskraft. Bei diesem ist es also selbstverständlich, daß es als eine lex specialis die allgemeinen Vorschriften des A. L. R. voraussetzt.

Nach Art. 4 E. G. B. G. B. muß man die Überzeugung gewinnen, daß die allgemeinen Grundsätze der Landesgesetze aufgehoben sind, und daß bei Ergänzungen allein das B. G. B. heranzuziehen ist. „Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das B. G. B. oder dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des B. G. B. oder dieses Gesetzes," lautet der Art. Allerdings ist hier die Aufhebung der Landesgesetze ausdrücklich nur dann bestimmt, wenn in den betreffenden Gesetzen auf eine durch das B. G. B. oder E. G. aufgehobene Vorschrift „verwiesen" ist. Es ist aber unbedenklich anzunehmen, daß der Art. auch dann Platz greift, wenn nicht ausdrücklich verwiesen, sondern nur stillschweigend zurückgegriffen ist.[2])

Von dem Satze, daß die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nicht mehr Geltung haben, ist aber eine Ausnahme zu machen. Es handelt sich nämlich um den Fall, daß das aufrecht erhaltene Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze als selbständige Norm in derjenigen Bedeutung hat auf-

[1]) Gesetz vom 31. X. 1848 betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, Jagdpolizeigesetz vom 7. III. 1850, Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891, sigmaringensches Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfronden vom 29. VII. 1848, hechingensches Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts vom 16. IV. 1849 u. a.

[2]) Anders Zitelmann „Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht" S. 39: Er klammert sich an den Ausdruck „verweisen" und meint, daß bei „Voraussetzung" der allgemeinen Vorschriften nicht Art. 4 sondern Art. 55 E. G. B. G. B. Platz greife.

Ebenso Stranz in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie Bd. I S. 789.

nehmen wollen, welche sie nach bisherigem Rechte hatten oder wie Oertmann[1]) sagt: „Wenn die Bezugnahme den weitergehenden Sinn hat, den in Bezug genommenen Satz geradezu zum Bestandteil des Sonderrechts zu erheben, dem der verweisende Satz angehört." Auch in den Motiven und Protokollen zum B. G. B. ist diese Ausnahme anerkannt. Die Motive sagen: „In Kraft bleiben diejenigen bestehenden Vorschriften, welche zwar inhaltlich von dem bisherigen gemeinen Privatrechte nicht abweichen, nach der Absicht des betreffenden Gesetzes aber nicht lediglich die Bedeutung einer erläuternden Wiederholung haben, sondern einen Bestandteil des Spezialgesetzes bilden sollen." Dasselbe wird in den Protokollen VI S. 600 wiederholt: „Es kommt darauf an, ob das allgemeine Recht als solches oder als eine Besonderheit des betreffenden Gesetzes zur Anwendung kommen sollte," S. 363 ob „der Rechtssatz inhaltlich zu einem Bestandteil des betreffenden Spezialgesetzes gemacht," ob „er einen selbständigen Teil dieses Landesgesetzes zu bilden bestimmt" sei. Demgemäß sollte auch Art. 4 E. G. auf einen Antrag in der 2. Kommission hin ursprünglich den Zusatz erhalten: „Für ein in Kraft bleibendes Landesgesetz gilt dies nur insoweit, als nicht aus dem Gesetz sich ein anderes ergibt." Von der Kommission wurde der Antrag an die Redaktionskommission verwiesen, die ihn aber nicht aufgenommen hat. Trotzdem ist aus der Fortlassung des Zusatzes nicht das Gegenteil zu folgern, man muß vielmehr, wie es ja in den zitierten Stellen geschehen ist, von der Auffassung ausgehen, daß durch direkte oder indirekte Aufnahme eines allgemeinen Rechtssatzes in ein Spezialgesetz der allgemeine Rechtssatz ein besonderer wird, der nicht durch das

[1]) Bayrisches Landesprivatrecht S. 4.

Ebenso Planck, Kommentar zum B. G. B. I, 18. Crome, System des B. G. B. I S. 49: „Anders, wenn die Verweisung nur den Zweck hatte, die vorbehaltenen Bestimmungen selbst zu präzisieren oder zu erweitern, dann ist ihr Inhalt in das jus singulare selbst mit aufgenommen."

In ähnlicher Weise auch Niedner, Kommentar zum E. G. S. 7, 11, 127 u. f. „Bezugnahme oder inhaltliche Übernahme."

Stranz in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie I S. 790.

E. G. berührt wird. Dies verneint Zitelmann. „Sei einmal festgestellt," sagt er,[1]) daß der landesrechtliche Satz ein allgemeiner war, so müsse er auch unter allen Umständen durch Art. 55 E. G. als beseitigt gelten." „Indes," führt Stranz[2]) dagegen an, „kann der Gesetzgeber die Geltung einer allgemeinen Vorschrift für ein Sonderrechtsgebiet aus besonderen, diesem speziellen Verhältnis angehörenden Gründen wollen, welche zutreffen würden, selbst wenn die Gründe für ihre allgemeine Geltung etwa nicht stichhaltig wären. Er würde sie als Sondervorschrift sogar dann eingeführt haben, wenn sie nicht allgemeines R·cht wäre. Dies von Zitelmann selbst hervorgehobene Argument schlägt ihn." Man muß allerdings bei Handhabung dieser Ausnahme sehr vorsichtig sein, man wird sie nicht annehmen können, wenn es sich um allgemeine Begriffe des bürgerlichen Rechts wie Schadensersatz, Verschulden usw. handelt. „Die Geltung des bisherigen Rechts dürfte," wie Planck[3]) sagt, „nur dann überhaupt anzuerkennen sein, wenn in den betreffenden Landesgesetzen auf Rechtsinstitute verwiesen wird, die im B. G. B. nicht Aufnahme gefunden haben wie z. B. die unvordenkliche Verjährung." Auch in unserem Falle müssen wir zu dem Ergebnisse kommen, daß die allgemeinen Sätze der Landesrechte über Pachtverhältnisse keinen charakteristischen Bestandteil des Jagdrechts bilden, demnach keine Anwendung finden, sondern daß die Lücken in den Jagdgesetzen durch das B. G. B. ausgefüllt werden.

[1]) A. a. O. S. 38 u. f.
[2]) A. a. O. I S. 788.
[3]) A. a. O. S. 20.

Abhandlung.

I.
Geschichtliche Entwicklung und Rechtsnatur des Jagdrechts nach bayrischem und preußischem Recht.

A. Geschichtliche Entwicklung.

§ 3.
Im allgemeinen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Kommen wir nach dem Exkurs über die Feststellung der Kompetenz des B. G. B. für Jagdpachtverträge auf unsere Aufgabe zurück. In den §§ 581—597 hat das B. G. B. die Pachtverträge geordnet. § 581 Abs. 1 spricht ganz allgemein von der Verpachtung von „Gegenständen". Es können danach also nicht nur Sachen, sondern auch Rechte verpachtet werden. Ob bei der Verpachtung einer Jagd eine Sache oder ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, werden wir weiter unten untersuchen. Hier genügt es festzustellen, daß auf jeden Fall die Vorschriften des B. G. B. über Pacht Anwendung finden. Da in den §§ 581—597 über unsere Frage nichts gesagt ist, § 581 Absatz 2 aber auf die Vorschriften des Mietsrechts verweist, müssen wir dort suchen, welche Sätze sich auf unseren Fall anwenden lassen. Im § 571 Abs. 1 ist der allgemeine Grundsatz „Kauf bricht Miete bezw. Pacht" durchbrochen und zwar unter zwei Voraussetzungen: Gegenstand des Vertrages muß ein Grundstück, und das Grund-

stück muß vor dem Wechsel der Eigentümer dem Mieter bezw. Pächter überlassen sein. Sehen wir zu, ob diese beiden Voraussetzungen beim Jagdpachtvertrag gegeben sind.

Zunächst also: Ist der Jagdpachtvertrag ein Vertrag über ein Recht oder ein Grundstück, oder besser ausgedrückt: Wird bei der Verpachtung einer Jagd das Recht, ein Grundstück für Jagdzwecke zu benutzen, oder ein Grundstück zwecks Ausübung der Jagd verpachtet? Wir kommen damit auf eine andere Frage, die mit der eben aufgeworfenen im innigsten Zusammenhange steht, geradezu eine Voraussetzung dieser bildet. Kann nämlich das Jagdrecht bezw. seine Ausübung überhaupt verpachtet werden? Was für ein Recht ist überhaupt das Jagdrecht? Wir wollen uns zunächst den beiden letzten Fragen zuwenden.

Verfolgen wir einmal die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts. Vielleicht finden wir hier schon einige Anhaltspunkte zur Lösung der Streitfrage.

Im römischen Recht gab es kein ausgebildetes Jagdrecht.[1]) Italien hatte stets wegen Mangels an ausgedehnten Waldflächen nur einen geringen Wildbestand. Der Boden war beinahe vollkommen der Ziehung von Feldfrüchten erschlossen. Nur auf Sicherung dieser bezog sich das italienische Grundeigentumsrecht, dasselbe auf den Erwerb des Wildes zu erstrecken lag keine Veranlassung vor. „Der römische Bauer," sagt Ihering[2]) treffend, „betrachte das Wild mit denselben Augen wie unser heutiger die Kornblumen. Jeder mag sie, ihn kümmerte das nicht; im Gegenteil, er sieht es gern, wenn das Wild vertrieben oder vernichtet wird, ebenso wie der heutige Bauer auch gerne damit zufrieden wäre, wenn jemand seinen Acker von Kornblumen und Unkraut reinigen würde." Ganz anders lag die Sache in Deutschland. Während in Italien höchstens des Vergnügens halber etwas Jagd

[1]) Vergl. v. Brünneck bei Gruchot XVI S. 182 u. f., v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht S. 23, Ebner, Jagdrecht S. 7, v. Kaiser, Jagd und Jagdrecht in Rom.

Anderer Meinung: Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen I S. 355 u. f.

[2]) Jahrbücher XXIII S. 247.

getrieben wurde, lebten die alten Germanen fast ausschließlich von den Erträgnissen der Jagd. Der deutsche Boden war zum größten Teile Jagdboden, mit Urwäldern bestanden. Der Jagdertrag galt als Bodenrente, sagt Jaehner.[1]) Selbst als die einzelnen Stämme seßhaft geworden waren, bildete der Jagdertrag den Hauptbestand des Erwerbes, der Ackerbau trat meist in den Hintergrund.[2]) Deshalb muß man annehmen, daß das Jagdrecht, sobald ein Privateigentum am Grund und Boden anerkannt war, es ein Ausfluß dieses Privateigentums, vielleicht oft sogar nur der einzige wesentliche Bestandteil neben der Fischerei war.[3]) Der größte Teil deutscher Erde hätte ja auch sonst keinen Wert gehabt. Dies kommt auch in den Traditionsurkunden der damaligen Zeit zum Ausdruck. Wurde ein Grundstück auf einen anderen übertragen, so ging das Jagdrecht, ohne daß es erwähnt wurde, auch mit über.[4]) Es galt eben als im Grundeigentume liegend.

Als sich im Mittelalter nun das Eigentum zersplitterte, nahm auch das Jagdrecht eine besondere Gestalt an. „Seit dem 9. Jahrhundert konnten Waldungen, welche im Eigentum des Königs standen, und solche, an denen er sich ein Aneignungsrecht beilegte, mittels des Königsbannes eingeforstet, zu Forsten erklärt werden, indem der König sich die Nutzung ausschließlich vorbehielt und jeden Eingriff in sein Recht bei Strafe des Königsbannes untersagte. Das waren meistens wüstliegende Strecken und die ausgedehnten Wälder, die nicht Privateigentum waren und nicht nachweislich zu einer gemeinen Mark gehörten. Jedoch den Frieden, welchen der Forstbann wirkte, konnte der König auch solchen Waldungen zuteil werden lassen, die sich im Privat-

[1]) Göttinger Doktordissertation S. 24.

[2]) Ebenso Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 15, Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 249: „Jagd und Fischerei waren uralte Bestandteile des germanischen Grundeigentums."

[3]) Ebenso Dickel, B. G. B. für Forstmänner S. 509, Ebner, Jagdrecht S. 9, vergl. auch Wirschinger, Das Jagdrecht des Königreichs Bayern S. 1 u. f., Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands I S. 54.

[4]) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 183 u. f.

eigentum befanden."[1]) Das Interesse des Königs sowie der mit Forsten begabten Großen lief aber im wesentlichen nur auf Jagdnutzung hinaus. Die übrigen Nutzungen kamen bei dem Überfluß an Holz und freiem Kolonialland wirtschaftlich kaum in Betracht. Die Nutzung bestand also in Wildnutzung, Wildbann war mit Forstbann identisch. Erst viel später bildete sich ein besonderer Forstbegriff neben dem Wildbann als Jagdrecht aus.[2]) In der Erstreckung des Bannes auf die Wälder der Volksgemeinde und auf private, gleichgültig ob mit oder ohne Zustimmung, findet sich zuerst eine Ablösung des Jagdrechts von dem ursprünglich vollständigen Grundeigentume. Jetzt finden wir auch in den Traditionsurkunden die Jagd als Pertinenz, d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauch als Teil des Grundeigentums ausdrücklich erwähnt.[3]) Die stetig sich vollziehende Auflösung der freien Markgenossenschaften und deren Umwandlung in gutsherrliche Verbände führte zu immer weiterer Einschränkung des altdeutschen Grundsatzes, daß das Jagdrecht jedem freien Manne auf seinem Eigentume zustehe, und diese fortschreitende Beschränkung der Jagdfreiheit wurde durch die Vorstellung begünstigt, daß die bei Auflösung der Markgenossenschaften freigewordenen bisherigen gemeinsamen Rechte als herrenlose dem Könige zufielen.[4]) Die Spitze erreichte die Zersplitterung aber in dem Siege der zahlreichen Herrschaftsverhältnisse des Mittelalters. Die Inhaber der verliehenen großen Forsten siedelten auf ihrem Boden Bauern an, um den Wald urbar zu machen, sie behielten sich aber ein Obereigentum an den Hufen ihrer Hintersassen vor und damit auch das Jagdrecht, denn gerade die Jagd war ein Zeichen von wahrem, freiem Eigentum. Ebenso verstärkten die Großen, die ein Bannrecht auch den freien Eigentümern gegenüber hatten, ihr Recht zu wahrem Eigentum

[1]) Brunner, Deutsche Reichsgeschichte II S. 75. Ebenso Lamprecht, a. a. O. I S. 103 u. 469, Schwappach, a. a. O. I S. 58.

[2]) Lamprecht, a. a. O. I S. 470.

[3]) Stieglitz, a. a. O. S. 183 u. f.

[4]) Schwappach, a. a. O. I S. 63 u. 206, Höcht, systematische Darstellung des diesrheinischen Jagdrechts S. 2, Roth, bayrisches Zivilrecht III S. 125.

durch Übertragung des privaten Kammerforstbegriffs auf ihren ganzen Wildbann, so daß die Rechte der ursprünglichen Eigentümer als Rechte an fremder Sache erschienen. Auch die vogteilichen Verhältnisse trugen zu dieser Entwicklung bei, auch sie wurden zu Obereigentum.

§ 4.
In Bayern.

Die Erstarkung der Landeshoheit vereint mit dem zur Herrschaft gelangenden Begriffe des Patrimonialstaats brachten endlich die gänzliche Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentume zustande. Die Landesherren, die über viele der selbständigen Grundbesitzer die Lehnshoheit erlangt hatten, in deren Hände die Vogteien meist gelangt waren, zogen das Jagdrecht ganz an sich und verliehen seine Ausübung, soweit es nicht ihrer ausschließlichen Übung vorbehalten blieb, wieder in verschiedenem Umfange. Die hohe Jagd auf die „fürtrefflichen Tiere" wurde von dem niederen Wildbann, dem Reißgejaid, und kleinen Wildbann getrennt, erstere dem Landesherrn allein vorbehalten, ausnahmsweise bevorzugten Ständen, der kleine Wildbann den anderen geistlichen und weltlichen Ständen, Prälaten und Stiftern, dem Adel und Patriziat zugestanden. Ihren gesetzlichen Niederschlag fand diese Übung für Bayern im Landpot von 1520 Fol. 41.[1]) Damit war der nächste Schritt zur Entstehung eines staatlichen Jagdregals in Bayern getan. Versucht war er schon einmal 1435 worden, hatte aber bei den Ständen, namentlich dem Ritterstande, zu harten Widerstand gefunden. Das ständische, erbliche oder auf Herkommen beruhende Jagdrecht blieb, wenn auch mit Einschränkungen, anerkannt. Das bayrische Landrecht von 1616 (Gejaidsordnung Kap. 1—11) bestätigte die Regalität des

[1]) „Es soll auch hier mit sondern Ernst allen Bürgern, die mit aus den stetten von Geschlechtern seyn, sambt allen andern gemeinen Volkh und sonderlich aller pawrschaft die Haasen und Fuchs zu schießen oder sonsten in was weg das geschehen möcht auch fliegend Wildpret mit den Netzen, Pern oder Schilten zu fahen, in unsern Land gänzlichen und gar verboten sin und bleiben." Kraut, Grundriß zu den Vorlesungen über deutsches Privatrecht § 121, 19, S. 341, 42.

Jagdrechts unter Aufrechterhaltung der wesentlichen Zugeständnisse der erklärten Landesfreiheit. Die jagdrechtlichen Verhältnisse gestalteten sich auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen dahin aus: Die Regalität beruhte auf der Einteilung in die hohe und niedere Jagd. Die hohe Jagd stand ausschließlich dem Landesherrn zu, soweit sie nicht als Erbjagd oder Gnadenjagd an einzelne Bevorzugte gewöhnlich nur auf Ansuchen und selten unentgeltlich abgetreten war.[1]) Die Ausübung der niederen Jagd war außer in den vorbehaltenen Forsten Landständen, Prälaten, Stiftern, edelmannsfreien Landsassen und den Angehörigen alter Geschlechter einzelner Städte gestattet, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der Regalität und landesfürstlichen Gerechtsame am kleinen Weidwerke und dessen gnadenweisen Bewilligung in den landesherrlichen Wildfuhren, Jagd- und Forstämtern.[2]) Den Edelmannsfreien war außerdem nicht nur die Jagd auf eigenem Grund und Boden gestattet, sondern sie erstreckte sich auch auf Nachbargrundstücke „soweit sich das Blau am Himmel erstreckt." Es stand aber noch jederzeit in der Macht des Fürsten, die Jagdgründe durch eigene Bediente besuchen zu lassen (Mandat vom 27. XI. 1629 und 19. VI. 1673). Aufs neue wurde die Regalität des Jagdrechts im bayrischen Landrecht von 1756 bestätigt. Teil II Kap. 3 § 3 besagt: „Nach hiesigen Landrechten aber darf man sich weder der Jagd noch des Vogelfangs anmaßen, es sei denn aus landesfürstlicher Spezialkonzession oder sonst rechtmäßigen hergebracht." Und Kreittmayer in seinen annotationes fügt hinzu: „. . . ist unleugbar, daß das jus capiendi feras fast in aller Herrn dem Unterthan benommen und von der Landesherrschaft an sich gezogen worden seyn." Wie in den rechtsrheinischen Landesteilen, welche zum Gebiet des bayrischen Landrechts gehörten, so war auch in jenen, welche der Herrschaft des preußischen A. L. R. unterstanden, die Regalität der Jagd anerkannt und zwar durch A. L. R. II 16 § 39: „Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von

[1]) Höcht, a. a. O. S. 4. Wirschinger, a. a. O. S. 4.

[2]) Roth, a. a. O. III, 125, 126. Art. 16 der Landesfreiheitserklärung. Gejaidsordnung Kap. 9—11.

Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden."

Das Ende des 18. und der Anfang des 19. Jahrhunderts brachten weitere einschneidende Einschränkungen der bisherigen Jagdgerechtigkeiten. So wurde z. B. durch Mandat vom 10. XI. 1790 ausgesprochen, daß auf zur Kultur gewidmeten Gründen diejenigen, welche dort die Jagdbarkeit hergebracht hätten, die Kultur nicht unter dem Vorwande einer Schmälerung ihres Jagdrechts einstellen oder verhindern dürften. Auch noch das in einzelnen Gegenden bestehende alte deutsche Jagdrecht in der Form der freien Pürsch wurde aufgehoben.[1]) Als durch Verordnung vom 20. IV. 1806 das Vorrecht der Edelmannsfreiheit aufgehoben war, erschien als eine unvermeidliche Folge, daß auch bezüglich der Jagdrechte ein neues grundlegendes Verhältnis geschaffen wurde. Dies geschah durch Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. VII. 1808, in welchem das Jagdrecht, soweit es dem Gutsherrn nach Maßgabe bisherigen Herkommens zugestanden hatte, als gutsherrliches Recht aufgefaßt wurde, im übrigen aber Staatsregal verblieb. Während bis dahin das den Edelmannsfreien zugestandene Jagdrecht nur ein persönliches Recht bildete,[2]) wurde nun das gutsherrliche Jagdrecht zu einem dinglichen, das jedem Gutseigentum mit gutsherrlichen Rechten zustand. Die als Staatsregalität verbliebenen Jagden dagegen wurden auch fortan nur in persönlicher Weise durch Verpachtung an den Meistbietenden übertragen.

Als infolge der französischen Revolution auch in deutschen Landen sich die Anschauung verbreitete, daß Fiskus und Landesherr etwas verschiedenes seien, daß die Jagdhoheit nicht zum Begriff der Souveränität gehöre, und als die Geldwirtschaft mehr und mehr alle Lebensverhältnisse durchdrang, wurde die Vereinigung des Jagdrechts mit dem Eigentum, überhaupt die Wiederherstellung

[1]) Höcht, a. a. O. S. 5, Wirschinger S. 14.

[2]) Mandate vom 27. XI. 1756, 20. II. 1766 und 30. IV. 1784 erneuerten den grundsätzlichen Hinweis, daß das kleine Weidwerk den adligen Sitzen und Hofmarken nicht als Realrecht, sondern nur als spezielle Konzession und persönliches Recht anhafte. Siehe Wirschinger S. 12 Anm. 50.

der Einheit des unmittelbaren Gebrauchsrechts am Boden eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit. In der bayrischen Rheinpfalz war schon am 26. III. 1798 als Folge des Beschlusses der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. zum 5. VIII. 1789 das Jagdregal aufgehoben und das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums erklärt worden. Dem französischen Gedanken trugen auch die Grundrechte des deutschen Volkes Rechnung, die ganz in Übereinstimmung mit der altdeutschen Anschauung in Art. 8 § 37 bezüglich des Jagdrechts den Satz an die Spitze stellten: „Die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liegt im Grundeigentum."

Jetzt sahen sich auch die deutschen Bundesstaaten veranlaßt, das Jagdregal zu opfern und eine den wirtschaftlichen Forderungen mehr Rechnung tragende Jagdgesetzgebung zu erlassen. Als erster brach Bayern mit dem alten Prinzip. Am 4. VI. 1848 wurde das Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden publiziert. Man stellte an die Spitze des neuen Gesetzes drei Fundamentalsätze:

1. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu.
2. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.
3. Eine Trennung desselben vom Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht stattfinden.

Da es aber aus sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Gründen nicht tunlich war, jedem Grundbesitzer die selbständige Jagdausübung auch auf der kleinsten Parzelle zu überlassen, so hatte das Gesetz bei Grundflächen von weniger als 300 Tagwerken im Flachlande und 600 im Hochgebirge die Ausübung der Jagd namens der Grundeigentümer durch die Gemeinde festgesetzt. Da sich jedoch bald große Mängel zeigten, so wurde unter Beibehaltung der Hauptgrundsätze des Gesetzes von 1848 ein neues, das noch heute geltende Gesetz die Ausübung der Jagd betr. vom 30. III. 1850 verkündet, nachdem schon am 4. VI. 1848 die Krone

auf das ihr als letzten Rest des Regals vorbehaltene Recht der niederen Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlösser und den Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden verzichtet hatte. Im Art. 1 hat das neue Jagdgesetz die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden als im Grundeigentum liegend festgestellt. Als Ergänzung dieses Gesetzes sind noch viele jagdrechtliche und jagdstrafrechtliche Bestimmungen ergangen, die aber an der im Art. 1 festgelegten Natur des Jagdrechts nichts geändert haben.

§ 5.

In Preußen.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie in Bayern hat das Jagdrecht in Preußen genommen. Auch hier hatten die Landesherren den Bauern die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden in zahlreichen Forst- und Jagdordnungen aus polizeilichen und wirtschaftlichen Gründen, hauptsächlich um Bewaffnungen und Räubereien und das Ausrotten des Wildes zu verhindern, untersagt. Wollte ein Untertan die Jagd ausüben, so konnte er das nur auf Grund landesherrlicher Genehmigung, und zwar wurde nicht das Jagdrecht als solches, sondern nur seine Ausübung verliehen, meist entgeltlich, selten als Gnadenjagd. Vielfach wurde diese Ausübung zu einem dinglichen Rechte an fremdem Grund und Boden, das nach dem Rechte der Grundgerechtigkeiten beurteilt wurde. Die Jagdberechtigung als solche stand also nur dem Landesherrn zu, die Jagd war Regal. Damit war auch hier das Jagdrecht vom Grund und Boden losgelöst und ein besonderes Recht geworden, das mit dem Grundeigentum nichts mehr zu tun hatte. Seinen Niederschlag fand das Prinzip der Regalität in den schon oben zitierten Worten A. L. R. II, 16 § 39. Wie in Bayern so fand auch in Preußen die Anschauung der französischen Revolution, daß dem Grundeigentümer auch die Jagdberechtigung auf seinem Grund und Boden zustehen müsse, Eingang und kam im Revolutionsjahr 1848 zum Durchbruch. Das Gesetz vom

31. Oktober hob das Jagdregal des Staates auf, verbot die dingliche Ablösung des Jagdrechts sowie seine Ausübung auf fremdem Grund und Boden und gab dem Grundeigentümer das Jagdrecht, das bisher als Regal abgetrennt vom Grund und Boden bestanden hatte, zurück. Man erkannte aber bald, daß bei der nun gestatteten, beinahe schrankenlosen Ausübung der Wildstand seiner völligen Vernichtung entgegengehen und schließlich überhaupt jede Jagd aufhören würde, sowie daß der Jagdbetrieb durch die kleinen Bauern deren wirtschaftliche Interessen gefährde. Man knüpfte daher die Jagdausübung an einen größeren Besitz und ließ für die kleineren Bezirke die Gemeinde die Jagd namens der Grundeigentümer ausüben resp. verpachten und die Erträge unter die Grundeigentümer verteilen. Auch in dem früheren Königreich Hannover und in den hohenzollernschen Landen war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und das Jagdrecht auf eigenem Grundbesitz zum Ausfluß des Grundeigentums erklärt worden. Als einzige Ausnahme blieb in Hannover ein Rest des alten Jagdrechts in der Form der sogenannten freien Pürsch bestehen. § 12 der J. O. vom 11. III. 1859 hat diese Bestimmung des alten Rechts als Ausnahme von dem sonst anerkannten Prinzipe, daß die Jagd nur dem Grundeigentümer zustehe, unter der Bedingung stehen gelassen, daß bei Stadtgrundstücken Magistrat und Bürgervorsteher, und in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß der J. O. vom 29. VII. 1850 die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern oder doch gewissen Kreisen derselben zustand, Stimmenmehrheit die Fortdauer beschließen sollte. Dies ist denn auch tatsächlich geschehen, und so besteht heute noch in einigen Gegenden Hannovers eine gesetzliche Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden. Die wiederholten Bestrebungen, für den ganzen preußischen Staat ein einheitliches Jagdrecht zu schaffen, führten endlich nach langen Kämpfen im Anfang dieses Jahrhunderts zu einem wenigstens teilweisen Siege. Am 15. VII. 1907 wurde eine neue J. O. eingeführt, die die Hauptgrundsätze des Gesetzes von 1848 aufgenommen hat. Nur Hannover, Hohenzollern und Helgoland sind von ihrem Geltungsgebiet aus-

genommen und haben ihr bisheriges eigenes Jagdrecht behalten, das aber bezüglich der Natur des Jagdrechts keine abweichende Auffassung zeigt. Damit ist die Entwicklung auch in Preußen zum Abschluß gelangt.

B. Rechtsnatur des Jagdrechts.

§ 6.
Auslegung des bayrischen und preußischen Gesetzes von 1850 resp. 1848.

Fragen wir uns nun auf Grund dieser Entwicklung, was für ein Recht das Jagdrecht nach preußischer und bayrischer Auffassung ist, so muß man unbedingt wenigstens für Bayern sagen: ein im Eigentume enthaltenes Recht. Dies geht klar und deutlich aus dem Wortlaute des Gesetzes von 1848 wie 1850 hervor. Was sollten sonst wohl die Worte „im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd" anderes bedeuten. Nach diesen Worten kann man unmöglich das Jagdrecht als ein besonderes neben dem Eigentum stehendes Recht auffassen. Dasselbe muß aber auch vom preußischen Gesetz gelten. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird,[1]) daß dieses nicht das Jagdrecht als solches, sondern nur die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden aufgehoben hätte. Das Gesetz bestimmt, daß die Jagd dem Grundeigentümer zustehe. Damit hat es das Jagdregal des Staates, d. h. die vom Grundeigentum abgetrennte Jagdberechtigung, aufgehoben, nicht etwa dem Grundeigentümer übertragen. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so würde er wohl sicherlich einen diesbezüglichen Ausdruck gebraucht haben. Spricht doch nicht nur der Umstand, daß die meisten deutschen Bundesstaaten die Jagd-

[1]) Siehe Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 12. VI. 1906. Ähnlich Gerber, deutsches Privatrecht S. 254: „Durch die neuen Gesetze ist nicht der vor Entstehen des Jagdregals vorhandene Rechtszustand wiederhergestellt, sondern in dem Gedanken, daß das Jagdrecht ein dem Berechtigten ausschließlich zustehendes Okkupationsrecht ist, nichts geändert worden."

berechtigung für eine der Befugnisse des Eigentümers erklärt haben[1]) sondern auch der Ausdruck des wenige Tage vorher[2]) aufgenommenen Grundsatzes der preußischen Nationalversammlung dagegen: „Das Jagdrecht ist lediglich ein Ausfluß des Grundeigentums, ein Zubehör des Grund und Bodens." Man wollte eben keine Übertragung des bis dahin geltenden Rechts, sondern das alte deutsche Jagdrecht wieder einführen. Zur Ausführung des Hauptgrundsatzes dienen dann die im Gesetze vorangestellten Bestimmungen, daß die Jagd auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sei und als dingliches Recht von eigenem Grund und Boden nicht getrennt werden dürfe. Sie sind ja eigentlich nur die selbstverständliche Folgen des ersten Grundsatzes, wurden aber im Gesetz erwähnt und sogar an die Spitze gestellt, weil gerade die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden und die bis dahin gestattete dingliche Belastung der Grundstücke mit dem Jagdausübungsrecht der Hauptgegenstand der Erbitternis waren. Wenn Frommhold[3]) anführt, daß ja auch die J. O. von 1907 im § 2 von einem Jagd„recht" spricht, so wird man sich wohl kaum seiner Ansicht anschließen können, daß damit ein besonderes Recht gemeint sei, das nur neben dem Grundeigentumsrechte stehe, aber nicht in ihm enthalten sei. Wie soll schließlich der Gesetzgeber die Jagdbefugnis anders nennen, zumal da, wie Frommhold auch kurz vorher richtig hervorhebt, die verschiedensten Begriffe nicht immer durch besondere Bezeichnungen von einander geschieden, sondern die Ausdrücke Jagd, Jagdrecht, Jagdausübungsrecht usw. sehr willkürlich angewendet werden. Vielmehr könnte man eher umgekehrt schließen: Hätte der Gesetzgeber von 1848 das Jagdrecht als ein besonderes Recht angesehen, so würde wohl auch sicherlich in der neuen J. O. von 1907 eine klare diesbezügliche Bestimmung

[1]) Z. B. Sachsen-Koburgisches Gesetz vom 2. IV. 1849. Sachsen-Meiningisches Gesetz vom 29. IV. 1849. Sächsisches Gesetz vom 1. XII. 1864. Badisches Gesetz vom 2. XII. 1860. Württembergisches Gesetz vom 27. X. 1855.

[2]) Am 13. Oktober 1848.

[3]) Iherings Jahrbücher Band 53 S. 189 und 192.

ergangen sein. Denn schon lange schwankt der Kampf der Meinungen in der Literatur sowie in der Praxis.

§ 7.

Gründe, die gegen die Auffassung des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums angeführt werden.

Die Gegner der Auffassung, daß das Jagdrecht eine Seite des Eigentums bildet, spalten sich in zwei große Lager. Die einen[1]) halten nach wie vor wie unter der Herrschaft des A. L. R. das Jagdrecht für ein besonderes ausschließliches Aneignungsrecht, das grundsätzlich auch ohne Eigentum am Grundstück bestehen kann und durch die Gesetzgebung von 1848 als Realrecht mit dem Grundstückseigentum vereinigt worden ist. Die anderen[2]) betrachten es als ein mit dem Grundeigentum verbundenes dingliches Recht, als einen Bestandteil im Sinne des § 96 B. G. B., das seine besondere Natur und Beschaffenheit habe, und nur in seiner Ausübung, nicht aber als solches — ähnlich etwa wie der Nießbrauch — übertragen werden könne. Beide Parteien führen gegen die hier vertretene Auffassung, daß das Jagdrecht eine im Eigentume enthaltene Befugnis sei, an, daß schon die Herrenlosigkeit des Wildes zwischen Grundeigentum und Jagdrecht eine unüberbrückbare Kluft schaffe, da herrenlose Tiere nicht Frucht des Grund und Bodens, sondern nur eines besonderen Aneignungsrechts sein könnten.[3]) Nun ist zwar die Herrenlosigkeit des Wildes nicht zu bestreiten und es ist nicht möglich, ein Eigentum am freien Wilde entgegen § 960 B. G. B. anzunehmen, obwohl es früher einzelne getan haben.[4]) Man

[1]) v. Anders, Jagdrecht. Ritter im „Recht" 1901 S. 229 Beil. Oertmann, Schuldverh. S. 551 Vorb. 4. v. Staudinger, Schuldverh. S. 326. Frommhold, a. a. O. Ebner, a. a. O. u. a. m.

[2]) Gierke, deutsches Privatrecht. Wohl auch Wirschinger, a. a. O. Schwankend: Bauer, die J. O. v. 1907.

[3]) So z. B. v. Brünneck, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV S. 552. Cyhlarz in Glücks Kommentar, Serie 41 und 42, vergl. auch Urteil d. O. L. G. Stettin vom 2. XI. 1906.

[4]) Brinz, Pandekten Band I S. 570 u. f., Gesterding, Lehre vom Eigentum S. 84.

kann aber trotzdem — wir werden es unten sehen — das Wild als Frucht des Grund und Bodens betrachten, wenn auch nicht im naturwissenschaftlichen, so doch im wirtschaftlichen Sinne. Weiter wird eingeworfen, daß die Jagdberechtigung weiter gehe als das Eigentum, darum mit diesem eigentlich nicht im Zusammenhang stehe, sondern erst 1848 künstlich mit ihm vereinigt worden sei. Ebner, der diese Ansicht vorzugsweise vertritt, gibt wohl zu, daß der Grundeigentümer kraft seines Eigentums und kraft des Friedens, den der Grund und Boden genieße, befugt sei, jeden anderen, der sich die herrenlosen Tiere auf dem Grundstück aneignen will, daran zu verhindern. Aber die Jagdberechtigung habe einen weiteren Inhalt, indem sie erheblich mehr Befugnisse gewähre, als sie dem Eigentümer als solchem zustehen, und indem diese Befugnisse die Eigenschaft der Ausschließlichkeit in sich trugen. So könne an dem Wilde nach § 958 Abs. 2 nur der Jagdberechtigte Eigentum erwerben. Zum Töten wildernder Hunde und Katzen sei nicht der Eigentümer als solcher, auch nicht jeder, der das Grundstück betreten oder benutzen dürfe, sondern nur der Jagdberechtigte befugt. Nur durch Annahme eines selbständigen Rechts ließe es sich erklären, daß der Staat auf Grundflächen, die nicht in seinem Privateigentum, sondern im sogenannten gemeinen Eigentum desselben stünden, die Jagdberechtigung habe, und auch die sogenannte freie Pürsch (§ 12 der Hannoverschen J. O. von 1859) würde sich der juristischen Konstruktion entziehen. Endlich bewirke das Merkmal der Ausschließlichkeit, daß die Befugnisse des Jagdberechtigten bezüglich der Aneignung einen eigenartigen Charakter erhielten; sie seien nicht gerade dinglich, aber der Dinglichkeit ähnlich, indem sie gegen jeden dritten wirkten und zwar auch über die Grenzen des Jagdbezirks hinaus. Im Eigentum sei dies nicht enthalten.[1]) Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß § 958 dem Jagdberechtigten einen Schutz

[1]) Ähnlich Entscheidung d. K. G. vom 12. II. 1907: „Wäre das Jagdrecht nur Eigentumsrecht, nicht ausschließliches Aneignungsrecht, so würde der Grundeigentümer nur tatsächlich in der Lage sein, das Jagen anderer auf seinem Grundstück zu verhindern und selbst sich das auf dem Grundstück

angedeihen läßt, der sich nicht aus seinem Eigentume ausschließlich herleiten läßt. Das B. G. B. ist hier in Hinsicht auf die eigentümliche Stellung, die das Wild durch seine Herrenlosigkeit einnimmt, über den Schutz, den die §§ 903 u. f. B. G. B. dem Eigentümer gewähren, hinausgegangen. Es verneint den Eigentumserwerb am Wilde, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird. Es wollte hier offenbar das künftige Eigentum des Grundeigentümers schützen, da ja niemand anders als er resp. der, dem er seine Rechte übertragen hat, für den Erwerb in Frage kommt. Sobald das B. G. B. die Herrenlosigkeit des Wildes statuierte, mußte auch ein Schutz gegen den Eigentumserwerb von anderer Seite als dem Eigentümer des Grundstücks gefunden werden, da sein Eigentumsrecht allein ihm die Anwartschaft auf das herrenlose Wild nicht in genügendem Maße sicherte. Und so ist denn der § 958 ergangen, der jedem anderen als ihm resp. dem, an den er seine Rechte übertragen, den Eigentumserwerb am Wilde absprach. Aus demselben Grunde läßt sich auch das Recht des Jagdeigentümers erklären, auf seinem Gebiete wildernde Katzen und Hunde zu töten. Auch dieses Recht ergibt sich nicht aus seinem Eigentum. Aber wie oben reichsgesetzlich, so ist er hier landesgesetzlich in seinem künftigen mutmaßlichen Erwerbe gegen fremde Eingriffe geschützt. Das Eigentum wirft eben schon seinen Schatten voraus. Es liegt aber kein Grund vor, deswegen die Jagdberechtigung als ein selbständiges Recht aufzufassen, zumal da eine juristische Konstruktion dieses Rechts sehr schwer zu finden ist. Nehmen wir die erste Meinung. Nach dieser würde das Jagdrecht seiner Natur nach persönlich und seiner Ausübung nach dinglich sein, ja, nicht einmal ganz dinglich, sondern nur der Dinglichkeit ähnlich, quasi-dinglich, wie das R. G.[1]) sagt, gewiß eine Zusammenstellung von Begriffen, die die Natur des Jagdrechts eher zu verschleiern als zu klären geeignet ist. Faßte man es auch, wie es wieder andere tun, als ein subjektiv dingliches Recht auf, so müßte es

befindliche Wild anzueignen. Dagegen würde dadurch ein Eigentumserwerb unberechtigter Jagender an dem erlegten Wilde nicht gehindert werden."

[1]) E. d. R. G. Band 41, S. 349.

auf Antrag nach § 8 G. O. ins Grundbuch eingetragen werden. Es ist aber allgemein anerkannt, daß nach B. G. B. und G. O. nur solche Rechte eingetragen werden können, für die ausdrücklich dahingehende Vorschriften gegeben sind, was für das Jagdrecht nicht gilt.[1]) Wenn man vielleicht auch die Nichterwähnung aus der Natur des Jagdrechts als einer vorbehaltenen Materie erklären könnte, so erscheint es doch wunderbar, daß der Gesetzgeber, der eine ganze Reihe anderer, auch auf Landesgesetz basierender Rechte, als eintragungsfähig bezeichnet hat, gerade das Jagdrecht nicht erwähnt hat. Es liegt danach der Gedanke nicht fern, daß der Gesetzgeber das Jagdrecht nicht als ein dingliches Recht angesehen wissen wollte. Also auch hier ein widersprechendes Moment. Klarer und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender erscheint die obige Ansicht, die im Jagdrecht eine Seite des Eigentums sieht und den erweiternden Schutz des § 958 zwar sich nicht direkt aus dem Eigentum ergebend, aber doch als eine Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf die dem Grundeigentümer allein zustehende Anwartschaft, sozusagen als einen Schutz seines künftigen Eigentums, hervorgerufen durch die besondere Stellung des Wildes, auffaßt. Auch der Umstand, daß der Staat in gewissen Fällen auf Grundflächen, die er nicht im Privateigentum, sondern nur im Gemeineigentum hat, das Jagdrecht ausübt, kann die hier vertretene Auffassung nicht erschüttern. Man könnte es ja so erklären, daß der Staat hier als Vertreter der Gemeineigentümer, sozusagen als beauftragter Eigentümer, die Jagd ausübt. Aber diese Erklärung erscheint um so eher überflüssig, als gerade diese Art der Jagdberechtigung des Staates noch ein Überbleibsel früheren Rechts, ebenso wie die freie Pürsch in Hannover ist. Diese besonderen Eigentümlichkeiten können also für die Feststellung des Charakters des heutigen Jagdrechts nicht in Frage kommen.

Recht hat übrigens Ebner, wenn er sagt, daß man die Auffassung, das Jagdrecht sei eine Befugnis des Eigentums, nicht

[1]) Pollwein, bayrisches Jagdgesetz S. 8. Vergl. auch Beschluß des L. G. Kiel vom 22. XI. 1901 in Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1901 S. 263, 1902 S. 79. E. d. O. bayr. L. G. C. S. VIII 568.

auf § 96 B. G. B. stützen könne.[1]) Legte man diesen § zugrunde, so würde das Jagdrecht nur ein mit dem Eigentum verbundenes Recht, ein Zubehör des Eigentums, also gewissermaßen noch ein selbständiges Recht sein. Als ein solches Recht ist es aber nach unseren Ausführungen nicht anzusehen, sondern wenn man den Ausdruck auch auf Rechte anwenden kann, als ein „wesentlicher" Bestandteil des Eigentums, besser gesagt, als eine sich aus dem Eigentum ergebende Befugnis.

§ 8.

Rechtsprechung.

Ebenso wie die Literatur so hat auch die Rechtsprechung ständig in der Auffassung der Natur des Jagdrechts geschwankt. Das vormalige preußische Obertribunal führt aus:[2]) „Nachdem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden, ist die Jagd auf der Rustikalfeldmark einer Dorfgemeinde nur als Wirtschaftsrubrik und als Pertinenzstück eines Guts zu betrachten. Der in der Dorffeldmark belegene bäuerliche Grundbesitz bildet das Besitztum, als dessen Pertinenz die Jagd in der Rustikalfeldmark betrachtet werden muß." In dem Urteil des preußischen Kammergerichts vom 12. VI. 1906 ist diese Entscheidung als eine solche erwähnt worden, in der das Jagdrecht als selbständiges Recht anerkannt wird, da nach A. L. R. I, 2 § 42 eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt wird. Es handelt sich offenbar alles um den Ausdruck „Pertinenz". Wie schon oben erwähnt, ist Pertinenz oder Zubehör früher — und wird es auch jetzt noch manchmal[3]) — für Bestandteil gebraucht worden. Daß das Obertribunal auch in Wirklichkeit beiden Ausdrücken den-

[1]) Wie z. B. Dalcke § 2 S. 14 preußisches Jagdrecht.

[2]) Striethorst, Archiv 58, 155.

[3]) Kunze, Jagdgesetze S. 2: Das Jagdrecht ist ein Teil der im Eigentum liegenden Befugnisse und gehört zum Privatvermögen des Grundstückseigentümers als „Zubehör des Grund und Bodens".

selben Sinn beilegte, geht aus den folgenden Entscheidungen hervor. In E. d. Obertribunals 77, 129 heißt es, daß das Gesetz von 1848 das Jagdrecht für eine untrennbare Pertinenz des Eigentums — also hier wieder Pertinenz für Bestandteil — für ein unmittelbar mit der Herrschaft über das Eigentum am Grund und Boden zusammenhängendes Eigentumsrecht erklärt, und E. d. Obertribunals 83, 185 spricht endlich ganz ausdrücklich aus, daß das Recht, das Eigentum des Wildes durch Besitznahme zu erwerben, als ein Ausfluß des Eigentums anzusehen ist. Auch das preußische Kammergericht hat in mehreren Entscheidungen, zuletzt am 28. Oktober 1901, sich betreffs der Natur des Jagdrechts in derselben Weise geäußert, um plötzlich in der Entscheidung vom 12. VI. 1906 den entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten. Es hat sich hierin der Ansicht des R. G. angeschlossen, das in mehrfachen[1]) Erkenntnissen im Jagdrecht ein besonderes Okkupationsrecht erblickt. Dagegen steht die bayrische Rechtsprechung,[2]) wie auch nach dem Wortlaute des bayrischen Jagdgesetzes nicht anders zu erwarten, auf dem Boden der hier geltend gemachten Auffassung.

II.
Rechtscharakter der Jagdpacht.

A. Ist Jagdpacht Grundstückspacht?

§ 9.

Kommen wir zum Ausgangspunkte unserer Erörterung zurück. Wir hatten nach dem Gegenstande des Jagdpachtvertrages gefragt und die Beantwortung dieser Frage an die Lösung zweier

[1]) E. d. R. G. 51, 280; 52, 128; 56, 84; 41, 349.

[2]) E. d. obersten L. G. VIII, 568; und E. d. Verwaltungen IV S. 84 und I 173, II 340.

anderer Fragen geknüpft. Was für ein Recht ist das Jagdrecht? Kann es bezw. seine Ausübung verpachtet werden? Das Jagdrecht, haben wir gesehen, ist von preußischen wie bayrischen Jagdgesetzen als eine Seite des Eigentums aufgefaßt worden, und auch die vielen Gründe, die gegen eine solche Auffassung inzwischen von Literatur und Praxis, herbeigeführt durch die erweiternde Gesetzgebung des B. G. B., geltend gemacht worden sind, haben nicht die Überzeugung erbringen können, daß sich notwendigerweise die Natur des Jagdrechts gewandelt haben müsse, zumal da auch der Auffassung des Jagdrechts als eines besonderen Rechts, sei es dinglichen, sei es persönlichen, Bedenken entgegenstehen.

Wir kommen nun zu der zweiten Frage: Kann das Jagdrecht als Eigentumsrecht verpachtet werden? Man muß unbedingt verneinen, daß ein Teil des Eigentums als solcher Gegenstand besonderer Rechte wie der Pacht sein kann, ebensowenig wie wesentliche Bestandteile einer Sache Gegenstand besonderer Rechte sein können. So wie beim Pachtvertrage über ein Gut nicht das Recht, das Gut zur Bewirtschaftung zu gebrauchen, verpachtet wird, sondern eben das Gut selbst, eine Sache, so kann auch nicht das Recht, einen Jagdbezirk zu benutzen, sondern nur der Jagdbezirk selbst verpachtet werden. Der Eigentümer behält sein Eigentumsrecht, Gegenstand des Vertrages ist in solchen Fällen immer nur das Grundstück. Es ist daher nicht richtig, wenn man wie Förster-Eccius[1]) annimmt, daß zwar das Jagdrecht eine im Eigentum enthaltene Befugnis sei, daß aber beim Jagdpachtvertrag nicht das Grundstück zum Zweck der Nutzung desselben nach der innerhalb der Eigentumsnutzung befindlichen Rubrik der Jagdnutzung verpachtet werde, sondern daß sich der Eigentümer des Grundstücks persönlich verpflichte, die Ausübung der Jagd durch den Jagdpächter gegen ein bestimmtes Entgelt der Nutzung zu dulden, nur als ein ausschließlich seitens des Pächters zu übendes Recht zu gewähren. Ebenso könnte man beim Mietsvertrage einer Wohnung sagen, daß der Hauseigen-

[1]) Preußisches Privatrecht II, 229 Anm. 403 III, 179, ähnlich auch Pollwein, bayrisches Jagdgesetz S. 10.

tümer sich persönlich verpflichte, die Benutzung der Wohnung durch den Mieter zu dulden und als ein ausschließliches Recht dem Mieter zu gewähren. Nein, ebenso wie bei der Miete kann es sich auch in unserem Falle nur um die Verpachtung einer Sache, des Jagdbezirks, handeln.

Was würde dem Pächter auch das Jagdrecht resp. Jagdausübungsrecht ohne räumliche Unterlage nützen! Nach § 581 B. G. B. ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des gepachteten Gegenstands und den Genuß der Früchte zu gewähren. Wie soll dieser § die Verpachtung einer Jagd treffen, wenn nur das Ausübungsrecht verpachtet wird. Wenn man wirklich das Jagdrecht für ein besonderes Recht hält und annimmt, daß dieses besondere Recht oder seine Ausübung verpachtet wird, so muß man mindestens zugeben, daß das Grundstück mittelbarer Vertragsgegenstand ist. Zwar erstreckt sich ja die Pacht auch auf Rechte, ja Naturkräfte, niemals aber wird allein eine abstrakte Befugnis als Gegenstand der Pacht denkbar sein. Beispielsweise wird in den Protokollen II, 234 neben der Pacht einer Jagd die einer Gartenwirtschaft, eines Steinbruchs, eines Torfstichs — soweit es hier sich nicht um Kauf handelt — genannt. Auch hier ist die Nutzung ohne Gebrauch des Grundstücks nicht möglich. Wenn jemand seinen Obst- oder Grasgarten einem anderen zum Betrieb einer Gastwirtschaft verpachtet und sich die Obst- und Grasernte vorbehält, so ist der andere juristisch als Pächter des Gartens anzusehen. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, das B. G. B. kenne nur eine Pacht zum vollen Gebrauch eines Gegenstandes, nicht eine Teilung des Gebrauchs zwischen Pächter und Verpächter. Gewiß, der Gebrauch des Gegenstands und der Genuß der Früchte ist dem Pächter zu gewähren, aber doch nur insoweit, als der Zweck, zu dem der Gegenstand verpachtet ist, reicht. Ist ein Wald zum Jagen verpachtet, so ist der Gebrauch und die Nutzuug des Waldes, soweit es die Jagd verlangt, zu gewähren, aber nicht z. B. die Holznutzung. Ganz richtig sagt Ebner:[1]) „Mit der Verpachtung

[1]) A. a. O. S. 79, vergl. auch Dernburg, Sachenrecht § 112, Pollwein, a. a. O. S. 9.

eines gewöhnlichen Grundstücks ist noch nicht die Jagd verpachtet," da eben stillschweigend vorausgesetzt wird, daß der Pächter den Grund und Boden nur zum Zweck agrarischer Benutzung pachte. Der Eigentümer hat sich hier stillschweigend die Jagd vorbehalten. Das wäre doch sicher auch eine Teilung des Gebrauchs.

Die Ansicht, daß der Gegenstand des Jagdpachtvertrags nicht ein Recht, sondern eine unbewegliche Sache ist, wird auch in einer Verfügung des preußischen Finanzministers vom 9. V. 1897, die die Zustimmung des Justizministers gefunden hat, vertreten. Hier wird gesagt, daß Jagdpachtverträge als Verträge über unbewegliche Sachen nach Tarifstelle 48a des Stempeltarifs zu versteuern sind. Auch ein Reskript des preußischen Landwirtschaftsministers und des Ministers des Innern vom 14. VIII. 1900 hat dieselbe Auffassung, daß Jagdpachtverträge zu Verträgen über Grundstücke gehören. Ebenso führt das preußische Kammergericht in dem Erkenntnis vom 28. X. 1901 ganz im Widerspruch zu dem vom 12. VI. 1906 aus, daß beim Jagdpachtvertrage der Gebrauch des Grundstückes zwecks Ausübung des dem Grundeigentümer vermöge des Eigentums zustehenden, mit dem Grundbesitz untrennbar verbundenen Jagdrechts übertragen werde.[1])

Ganz anders die bayrische Rechtspraxis. Sie hält zwar — wenigstens muß man das aus dem Wortlaut annehmen — das Jagdrecht für eine Befugnis des Eigentums, ist aber der Ansicht, daß der Verpächter sich persönlich verpflichte, die Ausübung der Jagd seitens des Pächters gegen ein Entgelt zu dulden.[2])

Das Reichsgericht, das sich auf den Wortlaut des B. G. B. stützt, nimmt ein besonderes selbständiges Jagdrecht an und führt aus, daß der Pächter nicht nur den obligatorischen Anspruch gegen seinen Verpächter auf Gestattung der Jagdausübung erwerbe, sondern daß ihm zugleich das Jagdrecht selbst, ein quasi-

[1]) Ebenso der 15. Senat des K. G. am 1. X. 1905. Auch L. G. II Berlin, Urteil vom 27. IV. 1906. Siehe Ebners Zeitschrift für Jagdwesen usw. I, 7 u. 72.

[2]) Siehe die schon S. 24 Anm. 2 zitierten Entscheidungen, vergl. auch die Ansicht von Förster-Eccius S. 25.

dingliches Recht, bestehend in der ausschließlichen Befugnis zur Verfolgung und Gewinnung des Wildes „in dem ihm verpachteten Jagdbezirk" übertragen sei.[1]) Auch in seinen weiteren Entscheidungen hat es diesen Standpunkt wiederholt vertreten. So sagt es bei Gelegenheit seiner Entscheidung vom 5. V. 1908: „Der Pachtvertrag über einen eigenen Jagdbezirk ruft nur persönliche Wirkungen hervor. Gegenstand des Pachtvertrages ist das Jagdrecht, nicht die zu bejagenden Grundstücke."

Auch das B. G. B. spricht im § 835 Abs. 2 Satz 2 von der Verpachtung eines Jagd„rechts"; man wird aber kaum annehmen können, daß dieser Ausdruck, der in den Bestimmungen für Wildschaden enthalten ist, für die Natur des Jagdpachtvertrages von prinzipieller Bedeutung sei, sondern man wird auch entgegen diesem Wortlaut als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ein Grundstück ansehen können.

Damit wäre die erste Voraussetzung des § 571 B. G. B. erfüllt.

B. Hat der Pächter Besitz am Grundstück?

§ 10.
Was ist Rechtsbesitz?

Wir kommen jetzt zu der zweiten Voraussetzung des § 571. Ist das Grundstück überlassen? Besitzt der Jagdpächter das verpachtete Grundstück? Hat überhaupt eine Besitzeinräumung stattgefunden? Sowohl Literatur wie Praxis[2]) stehen auch hier im

[1]) E. d. R. G. 41, 349.

[2]) Dafür sind: Dalcke, a. a. O. § 6 zu I; Pollwein, a. a. O. S. 8 u. f.; Wirschinger, a. a. O. S. 119 Anm. 77; Zeitschrift für Jagdwesen usw. I, 23; Ebner, a. a. O. S. 84; Bauer, Jagdordnung v. 15. VII. 1907 S. 70, 71 u. a. m.

Dagegen: Stelling, die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt S. 199; Urteil des O. L. G. Stettin vom 2. XI. 1906 in der juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen; E. des R. G. vom 11. V. 1906 in der juristischen Wochenschrift 1906 S. 423 u. a. m.

scharfen Meinungskampfe. Diejenigen, die die Frage verneinen, gehen davon aus, daß das Jagdrecht ein besonderes, nicht im Grundeigentume liegendes Recht ist. Dem Pächter werde durch den Pachtvertrag dies besondere Recht bezw. seine Ausübung übertragen. Durch Jagdausübung werde er dann Besitzer dieses Rechts. Da natürlich das Wild und der Jäger sich auf dem Erdboden aufhielten, sei eine Ausübung der Jagdberechtigung ohne Betreten des Grundstücks nicht möglich. Dies sei aber lediglich eine Voraussetzung für die Möglichkeit der Ausübung des besessenen Rechts. Das erlegte Wild sei mithin auch nicht Frucht des Grundstücks, sondern Frucht dieses Rechts.

Da nach unserer Auffassung das Jagdrecht im Grundeigentume liegt, kann es weder als solches noch seine Ausübung übertragen werden, kann also auch der Jagdpächter nicht Besitzer dieses Rechts werden. Aber selbst nehmen wir einmal ein besonderes Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht des Pächters an, so könnte man vielleicht doch im Rechtsbesitz des Pächters, der ja doch in enger Beziehung zu einem Grundstück stehen muß, was ja auch die Anhänger dieser Meinung ohne weiteres zugeben, eine Art Sachbesitz sehen. Wir müssen dazu den Begriff Sachbesitz und Rechtsbesitz untersuchen.

Sachbesitz ist nach allgemein anerkannter Ansicht die tatsächliche Herrschaft über eine Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen. Die Ansichten über den Begriff des Rechtsbesitzes gehen auseinander. Windscheid[1]) definiert ihn als die tatsächliche Herrschaft über eine Sache in einzelnen Beziehungen verbunden mit dem Willen, sich die Sache in dieser Beziehung anzueignen. Nach seiner Meinung ist also stets ein Verhältnis zu einer Sache erforderlich. Zwar ist nun nicht zu verkennen, und Windscheid gibt dies auch unumwunden zu, daß es eine ganze Reihe von Rechten gibt, die zwar zu keiner Sache in Beziehung stehen, deren faktische Ausübung aber doch von Bedeutung ist und rechtliche Folgen nach sich ziehen kann, so daß dem Inhaber solcher Rechte ein possessorischer Schutz nicht ohne weiteres versagt werden

[1]) Pandekten I 754, 755.

kann. Von vielen ist deswegen auch der Begriff des Rechtsbesitzes erheblich erweitert und auf die tatsächliche Ausübung von Rechten, die nicht in Beziehung zu einer Sache stehen, ausgedehnt worden.[1]) Da aber in unserem Falle jedenfalls ohne Zweifel feststeht, daß das Jagdrecht in enger Beziehung zu einer Sache, dem Jagdbezirk, steht, ist es an dieser Stelle überflüssig, näher auf die Streitfrage, ob Rechtsbesitz enger oder weiter zu fassen ist, einzugehen. Übrigens hat auch das B. G. B. (§ 1029 und 1090) den Begriff des Rechtsbesitzes unzweifelhaft auf Sachen beschränkt.

Nehmen wir mit Windscheid den Rechtsbesitz in engerem Sinne an. Rechtsbesitz, sagt also jener, ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache in einzelnen Beziehungen, verbunden mit dem Willen, sich die Sache in dieser Beziehung anzueignen. Uns will die Definition nicht ganz zutreffend erscheinen. Man kann wohl kaum eine tatsächliche Herrschaft über eine Sache in einzelnen Beziehungen haben. Besitz an Teilen einer Sache ist möglich, aber nicht ein Teilbesitz. Der Wille kann wohl dahin gehen, die Sache nur in einzelnen Beziehungen zu benutzen, und dieser Wille kann auch tatsächlich ausgeübt sein. Aber die tatsächliche Herrschaft, der Besitz, besteht an der ganzen Sache. Dieser läßt sich nicht teilen. Man nehme folgendes Beispiel: Jemand hat ein Reitpferd gemietet, und es ist ihm auch übergeben worden. Hier hat der Mieter sicher Besitz am ganzen Pferde, in der Gesamtheit seiner Beziehungen. Er kann es reiten, töten, Lasten ziehen lassen. Sein Wille geht allerdings nur dahin, das Pferd zu reiten, und diesen Willen übt er auch nur aus. Es könnte eingewendet werden, daß es sich in diesem Beispiel um Sachbesitz, nicht um Rechtsbesitz handle und es deshalb nicht maßgebend für uns sei; doch besitzt nicht der Mieter auch ein Recht, ein Benutzungsrecht, und übt er das nicht tatsächlich aus! Es ist daher richtiger, den Rechtsbesitz zu definieren „als die tatsächliche Herrschaft über eine Sache — und zwar in der Gesamtheit ihrer Be-

[1]) Randa, Der Besitz nach österreichischem Recht S. 618; Brinz, Pandekten S. 787, 788; Bruns, Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts S. 237, 243 u. f.

ziehungen — verbunden mit dem bereits realisierten Willen, die Sache in einzelnen Beziehungen zu benutzen und der Möglichkeit der weiteren Fortsetzung dieser Benutzung." Auch das letztere: „Möglichkeit der weiteren Fortsetzung dieser Benutzung," ist notwendig. Denn es ist wohl denkbar, daß der Gebrauch einer Sache in einzelnen oder auch nur einer Beziehung plötzlich unmöglich wird. Damit würde dann der Besitz des Rechts, die Sache eben in dieser Beziehung zu gebrauchen, fortfallen, der Besitz der Sache selbst aber bestehen bleiben. Aus diesen letzteren Worten geht schon hervor, daß Rechtsbesitz in unserem engeren Sinne nichts anderes ist als Sachbesitz, verbunden mit dem Besitz eines Rechts d. h. der „tatsächlichen" — nicht zu verwechseln mit „berechtigten" — Ausübung desselben.[1]) Fällt der Rechtsbesitz fort, bleibt immer noch der Sachbesitz bestehen, aber nicht umgekehrt, da nach Fortfall des Sachbesitzes nicht mehr die Möglichkeit weiterer Ausübung des Rechts besteht. Sachbesitz ist also die Voraussetzung des Rechtsbesitzes. In unserem Falle würde demnach der Pächter neben dem Besitz seines Rechts auch das Grundstück besitzen, sobald er angefangen hat, die Jagd auszuüben.

Für diese Auffassung spricht auch, daß es in der Praxis üblich ist, den Jagdpächter formell in den gepachteten Jagdbezirk einzuweisen, die Grenzen abzuschreiten und in ähnlicher Weise den Besitz zu übertragen. Allerdings will dieser in der Praxis übliche Gebrauch nicht viel sagen; denn wenn es auch oft geschieht, so geschieht es nicht immer. Manche nehmen deshalb auch an, daß

[1]) Windscheid, Pandekten I, 754, 755 definiert denn auch an einer anderen Stelle vom Standpunkt des römischen Rechts aus Rechtsbesitz als Besitz eines Rechts verbunden mit „Detention" der Sache. Ähnlich auch Brinz, a. a. O. S. 787 und 788. Das B. G. B. kennt keine Detention mehr sondern nur einen Besitz und zwar Sachbesitz, Rechtsbesitz als solcher ist ihm unbekannt. Es faßt ebenso wie das Züricher B. G. den Besitz solcher Rechte, zu deren Ausübung Sachbesitz unbedingt erforderlich ist, einfach als Sachbesitz auf und spricht demgemäß neben dem Eigentumsbesitz von Nießbrauch-, Pfand-, Pacht- und Mietsbesitz (§ 490). Das Züricher B. G. erkennt allerdings auch Rechtsbesitz an, nämlich an solchen einer dauernden Ausübung fähigen Rechten, welche sich nicht in dem Innehaben einer Sache äußern.

durch bloße Duldung der Benutzung des Grundstücks der Besitz übertragen werde.[1]) Wenn jemand auf seinem Grundeigentum die Jagd verpachtet, und der Pächter benutzt die Grundstücke, er bewegt sich darauf, er entfernt davon das erlegte Wild, er bringt darauf Fangvorrichtungen an, so ist eben das Grundstück dem Pächter überlassen, der Pächter hat Besitz am Grundstück.[2])

§ 11.

Ist das Wild Frucht des Grundstücks?

Aber es gibt noch einen anderen Beweis, daß der Pächter Besitzer des Jagdgrundstücks ist, sobald er mit der Jagdausübung angefangen hat. Untersuchen wir einmal, ob das Wild als Frucht des Grund und Bodens zu betrachten ist. Denn ist dies bewiesen, so besteht wohl kein Zweifel mehr, daß der Jagdpächter den Jagdbezirk besitzen, d. h. die tatsächliche Herrschaft ausüben muß, wenn er seine Frucht, das Wild, ziehen will.

Bei den alten Germanen war das Wild, wie wir oben gesehen haben, ohne Zweifel Frucht des Grund und Bodens. Sonst hätte, wie gesagt, der größte Teil deutscher Erde keinen Wert gehabt. Heute allerdings trifft das nicht mehr in dem Maße zu, obwohl auch jetzt noch ein großer Teil Deutschlands Jagdboden ist. Es kommt hinzu, daß heutzutage die Holznutzung bei weitem von größerer Bedeutung ist als früher, wo sie wirtschaftlich infolge des großen Überflusses an Wald fast gar nicht in Betracht kam. Freilich ist das Wild kein direktes Erzeugnis des Grund und Bodens, aber § 99 B. G. B. mit seiner Definition paßt auch für diesen Fall. Das Wild gehört zu der Ausbeute, die aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.[3])

[1]) Frommhold, a. a. O. S. 188 u. f.

[2]) Ähnlich Bauer, a. a. O. S. 70.

[3]) Ebenso Bauer, a. a. O. S. 23. Dickel, a. a. O. S. 510. Wirschinger, a. a O S. 119, Anm 77.

Anderer Meinung: v. Staudinger, Kommentar zu d. Schuldverhältnissen § 99, Anm. 7.

Mittelmeinung: Reichel, Iherings Jahrb. 42, 213, der die Jagdbeute als natürliche Frucht nur bei Grundstücken ansieht, die als Jagdgrund eingerichtet seien, wie z. B. bei Wildparks.

Die Motive zum B. G. B. bemerken zu diesem §, daß Früchte nicht nur Erzeugnisse — nämlich organische — sondern auch die Ausbeute ist, welche zwar nicht auf organischem Wege erzeugt wird, aber doch von der Sache gewonnen werden muß, wenn anders dieselbe die Vorteile gewähren soll, welche ihrer Bestimmung entsprechen. Passen diese Worte nicht vollkommen auf das Verhältnis des Wildes zum Walde! Ja, nicht nur zum Walde allein, sondern zu jedem Jagdbezirk, mag er auch aus Wiese, Acker oder See bestehen, mag die Jagdbeute auch nicht nur in Dam-, Rot- oder Schwarzwild, sondern auch in Hasen oder wilden Enten bestehen. Alles sind Vorteile, die der Grund und Boden gewährt, und die auch seiner Bestimmung entsprechen. Denn sehr wohl wird heutzutage ein kluger Landwirt mit dem Ertrage der Jagd rechnen und aus seinen Grundstücken nicht nur durch Säen und Ernten von Feld- und Ackerfrüchten, sondern auch durch Jagung des Wildes resp. Verpachtung der Jagd Nutzen ziehen. Dernburg[1]) meint ganz richtig, daß beim Fruchtbegriff nicht nur naturwissenschaftliche sondern auch wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Früchte eines Grundstücks seien nicht bloß dessen organische Erzeugnisse. Getreide, Obst u. s. w. seien überhaupt nicht organische Erzeugnisse des Bodens sondern des Sommers, sie befänden sich lediglich im Boden und nähmen aus ihm ihre Nahrung, aber nicht bloß aus dem Boden, sondern auch aus Luft, Sonne, Regen. Ertrag einer Sache könnten auch solche Sachen sein, die nicht zu den organischen Erzeugnissen gehörten. Wenn Ebner[2]) hierbei sagt, daß man dann auch die zahmen Tiere und schließlich auch den Menschen als Früchte des Bodens ansehen müßte, so vergißt er ganz, daß der Mensch kraft seines freien Willens und Verstandes und das gezähmte Tier kraft des menschlichen Willens unbeschränkt in ihrem Aufenthalte sind, also überall ihre Nahrung herziehen können und auch herziehen, während dies beim Wild, wenn auch der Aktionsradius ein ziemlich großer ist, nicht der Fall ist.

[1]) Sachenrecht § 8 zu IV.
[2]) Ebner, a. a. O. S. 48.

Übrigens wird ja auch oft genug der Mensch sogar als Frucht eines bestimmten Landes bezeichnet, wenn auch natürlich nicht in juristischem Sinne.[1])

Auch die Herrenlosigkeit des Wildes kann unsere Auffassung nicht erschüttern. Wenn bei einer Rohrnutzung[2]) ein Besitz am See ausgesprochen wird, dadurch doch auch sozusagen das Wasser als Frucht des Sees zu betrachten ist, warum soll dies nicht auch beim Wild möglich sein. Man kann doch auch die fließende Welle — aqua profluens — als herrenlose, bewegliche Sache bezeichnen, die stetig wechselnd sich in dem See befindet. Wie zum vollen Bodengebrauchsrecht das Jagdrecht gehört, so gehört zur vollen Bodenfrucht das Wild. Dem 5. Zivilsenat des O. L. G. Stettin ist nicht beizupflichten, wenn er im Urteil vom 2. November 1906 sagt: „Die Jagdpacht gibt auch deshalb keinen Besitz, weil das aus ihr für den Pächter sich ergebende Recht sich der Hauptsache nach gar nicht gegen das Grundstück wendet, nicht auf Aneignung von Bestandteilen, Erzeugnissen geht — wie bei der Rohrnutzung von einem See — sondern auf Aneignung von herrenlosen, beweglichen Sachen, die sich stetig wechselnd auf dem Grundstück befinden." Nach unserer Auffassung ist nicht nur, wie der 5. Zivilsenat meint, „unter Umständen" eine Besitzeinräumung bei der Verpachtung einer Jagd möglich, wie z. B. bei der Verpachtung eines eingezäunten Tierparks oder Verpachtung einer Jagd mit Jagdschloß, nein, immer ist Besitzüberlassung erfolgt, sobald der Pächter die Frucht zu ziehen, zu jagen angefangen hat.

Man kann daher nicht den Jagdpachtvertrag mit dem Fall vergleichen, wo jemand berechtigt ist, ein Grundstück zur Aufsuchung einer verlorenen Sache zu betreten, § 867 B. G. B., oder zum Spazierengehen. Denn hier tritt wirklich kein dem § 868 B. G. B. entsprechendes „ähnliches" Verhältnis ein, hier handelt es sich nicht um Besitzergreifung des Grundstücks zwecks Fruchtziehens. Wenn noch als Grund der Nichtüberlassung angeführt

[1]) Vergl. Schillers „Wilhelm Tell", 2. Aufzug, 1. Szene: „Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft" usw.

[2]) E. R. G. 56, 83.

wird, daß die Jagdausübung zuweilen ruht, so gilt dies wohl auch in manchen anderen Fällen, wo trotzdem kein Zweifel am Besitz des Pächters besteht. Man denke nur an die Pacht eines Sommerlokals.

III.
Entscheidung der Streitfrage.

§ 12.
Kauf bricht nicht Jagdpacht.

Wir kommen jetzt zur Entscheidung unserer am Anfang dieser Abhandlung aufgeworfenen Streitfrage. Wir haben gesehen, daß man als Gegenstand des Jagdpachtvertrages nur ein Grundstück ansehen darf, und daß dieses verpachtete Grundstück dem Pächter, der die Jagd ausübt, überlassen ist. Unter diesen Voraussetzungen findet aber ohne weiteres § 571 B. G. B. Anwendung, d. h. in unserem Falle: der Neuerwerber eines Jagdbezirks ist an den Jagdpachtvertrag, den sein Rechtsvorgänger mit einem dritten abgeschlossen hat, gebunden unter der Voraussetzung, daß dieser dritte von dem Jagdbezirk durch Ausüben der Jagd Besitz ergriffen hat. Wir kommen also zu dem Ergebnis: Kauf bricht nicht Jagdpacht.

§ 13.
Einwendungen gegen diesen Grundsatz sind belanglos.

Allerdings waren ursprünglich bei Schaffung des § 571 B. G. B. wirtschaftliche Motive maßgebend. Im Entwurf des B. G. B. findet sich der Satz „Kauf bricht nicht Miete bezw. Pacht" nicht. Erst bei den Kommissionsberatungen fand er Anhänger. Daß er ursprünglich als Sonderbestimmung aufzufassen ist, geht auch aus den Protokollen II, 137 hervor: „Der Satz Kauf bricht Miete sei wenigstens in den Fällen aufzuheben, in welchen es sich um ein Grundstück handelt und

die Räume überlassen sind." Da der größte Teil der Bevölkerung zur Miete wohnt, und der Mieter als der meistens wirtschaftlich schwächere zu schützen sei, nahm man den Satz auf. Daraus darf nun aber nicht gefolgert werden, daß § 571 auf den Jagdpachtvertrag deshalb keine Anwendung finden kann, weil hier keine wirtschaftlichen Güter zu schützen sind. Was für Motive bei Schaffung des Grundsatzes mitspielten, ist für die Anwendung jetzt belanglos. Stellen doch die Materialien eines Gesetzes niemals den Sinn des Gesetzestextes amtlich und bindend fest, da sie ja nur den von seinen Verfassern mit dem Texte verbundenen Sinn darlegen. Der gesetzgeberische Wille findet seinen Ausdruck allein im Gesetze selbst. Und dieses Gesetz sagt nur, der Satz Kauf bricht Miete erleide eine Ausnahme, wenn Gegenstand des Mietvertrages ein Grundstück und das Grundstück überlassen sei.

Freilich läßt § 14 Abs. 1 der preußischen J. O. es zu, daß ein durch Besitzzuwachs entstehendes eigenes Jagdrecht ein Jagdpachtrecht verdrängt, das von der Zwangsgenossenschaft der nicht selbständig Jagdberechtigten, darunter jenes Grundeigentümers, einem Jagdpächter über das Grundstück eingeräumt war.[1]) Hiergegen kann man aber anführen, daß es sich um einen Gemeindejagdpachtvertrag handelt, den nicht der Eigentümer mit dem Pächter geschlossen hat, sondern an den er nur kraft gesetzlicher Bestimmung gebunden ist. Sobald er aber sein Eigenjagdrecht durch Vergrößerung seines Grundstücks auszuüben in der Lage ist, muß ihm jeder andere weichen. Daß übrigens trotzdem diese Bestimmung einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte des Jagdpächters darstellt, ist sehr wohl erkannt worden (vergl. Begründung des Entwurfes zum J. A. G. § 17 S. 15). Andererseits war aber auch nicht zu verkennen, daß ein längerer Ausschluß des Eigentümers von der Jagd für diesen eine große Härte bedeuten würde, wenn der Pachtvertrag, dessen Dauer ja

[1]) Im bayrischen Recht hat diese Frage das oberst. L. G. ähnlich entschieden, obwohl vielfach die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden ist, vergl. Schüllermann, bayrisches Jagdrecht S. 19 und die dort angeführte Literatur.

bis 18 Jahr betragen kann (§ 22 J. O.), noch längere Zeit liefe. Es wurde daher im Entwurf ein Mittelweg vorgeschlagen, man einigte sich jedoch in der Kommission des Abgeordnetenhauses grundsätzlich auf eine Auflösung des bestehenden Jagdpachtvertrages, jedoch müsse, um diese Auflösung herbeizuführen, der Eigentümer oder der Pächter sechs Monate vorher kündigen. So, meinte man, erschienen die Rechte der Grundbesitzer, der Jagdpächter und Gemeinden gleichmäßig gewahrt. Man sieht also, daß man zwar eine Auflösung des Pachtvertrages zuließ, jedoch unter möglichster Milderung der Härten für den Pächter, man sieht aber auch, daß die Bestimmung des § 14 nur eine Ausnahme für Gemeindejagdpachtverträge bildet, von einer analogen Anwendung auf Eigenjagdpachtverträge bei Wechsel der Eigentümer aber nicht die Rede sein kann. Handelt es sich doch bei der Bestimmung im § 14 um einen ganz anderen Fall, da nicht durch Kauf die Auflösung des bestehenden Vertrages herbeigeführt wird.

Auch die Bestimmung in dem bayrischen Finanzministerialreskript vom 6. Mai 1850 Nr. 9676 betr. Bestimmungen, nach denen die Staatsjagden zu verwalten sind § 29e,[1]) daß nämlich der Jagdpachtvertrag ohne allen Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der betreffende Jagdbezirk verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird, spricht eher für unsere Ansicht, als für das Gegenteil. Denn da diese Bestimmung zugunsten der Freihändigkeit des Fiskus als eine lex specialis besonders erlassen worden ist, so muß doch wohl der Wille des Gesetzgebers in dem Gesetz vom 30. März 1850 betr. die Ausübung der Jagd dahin ausgelegt werden, daß im allgemeinen ein etwaiger Verkauf des Jagdbezirks keinen Einfluß auf einen bestehenden Jagdpachtvertrag hat.

„Es kann auch kein Bedürfnis des Rechtsverkehrs anerkannt werden, einem derartig losen Verhältnis zu einem Grundstück den einschneidenden Schutz des § 571 B. G. B. zukommen zu lassen," meint das O. L. G. Stettin. Sollte manchmal wirklich kein Be-

[1]) Geret, Samml. von Verordn. XXVI S. 25.

dürfnis vorliegen? Man nehme an, ein Wildhändler hätte die Jagd zur geschäftlichen Ausnutzung gepachtet, seine ganze Existenz hinge vom Bestehenbleiben des Pachtvertrages ab. Da wäre doch unbedingt ein Bedürfnis gegeben. Das Wild ist zu kostbar, unsere Zeit zu materiell, als daß ausschließlich des Vergnügens halber eine Jagd ausgeführt wird.

Nein, man könnte eher vom entgegengesetzten Standpunkt anführen: Der Reichsgesetzgeber, der das Landesrecht die Jagd betreffend unberührt lassen wollte, wird nicht die Absicht gehabt haben, eine so tief einschneidende Veränderung desselben, wie sie eine Verneinung der Anwendbarkeit des § 571 B. G. B. auf Jagdpachtverträge mit sich bringen würde, stillschweigend herbeizuführen. Denn unzweifelhaft war nach den meisten Landrechten der Erwerber einer Sache an Miet- und Pachtverträgen, die der frühere Eigentümer eingegangen war, gebunden.

Daß übrigens auch Juristen, die die Auffassung haben, nicht ein Grundstück sondern ein Recht sei Gegenstand des Jagdpachtvertrages, nicht von dem Resultat, daß Kauf Jagdpacht bricht, befriedigt werden, sollen folgende Schlußzeilen erhellen. Frommhold[1]) z. B. hat die Auffassung, daß das Jagdrecht ein ausschließlich persönliches Aneignungsrecht sei, das als selbständiges Recht neben dem Grundeigentum bestehe, und dessen Ausübung beim Jagdpachtvertrag übertragen werde. Da die Pacht Überlassung des Gebrauchs und der Nutzung verlange, müsse dem Pächter der Besitz eingeräumt werden. Dies geschehe durch Duldung der Jagdausübung oder förmliche Besitzeinweisung. Da das B. G. B. Besitz an Rechten auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten in vollem Umfange zuließe, so habe der Pächter also Besitz nach § 868 B. G. B., folglich auch Besitzesschutz. Veräußere also der Verpächter das Grundstück, so stehe der neue Eigentümer dem Jagdpächter in derselben Rechtsstellung gegenüber wie der Erwerber des Eigentums an einer beweglichen Sache, deren Besitz einem dritten eingeräumt ist. Der Pächter wäre demnach dem neuen Erwerber gegenüber schon durch § 986 Abs. 2 B. G. B.

[1]) A. a. O. S. 188 u. f.

geschützt, ohne daß es einer Heranziehung des § 571 B. G. B. bedürfe. Gewiß ist das eine äußerst verblüffende und einfache Lösung der schwierigen Frage. Aber abgesehen davon, daß die Auffassung Frommholds von der Natur des Jagdrechts nicht mit der unsrigen übereinstimmt, muß man den Satz, daß das B. G. B. auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten Besitz an Rechten unbeschränkt zuläßt, mit großem Zweifel betrachten.[1]) Wir haben oben gesehen, wie vorsichtig man mit der Behauptung, daß die Lücken des landesgesetzlichen Jagdrechts durch das alte Recht ausgefüllt werden, sein muß. Ob hier eine Ausnahme im Sinne der Motive und Protokolle zu machen wäre, ist mindestens fraglich. Soviel steht aber fest, daß auch Frommhold die Lösung der Frage in dem Sinne, daß Kauf Jagdpacht bricht, nicht befriedigt.

§ 14.
Schluß.

Knüpfen wir an die Beantwortung unserer Aufgabe noch zum Schluß die Bemerkung zu einer anderen Streitfrage, nämlich über die Form des Jagdpachtvertrags. Da wir ja als Gegenstand des Vertrags ein Grundstück angenommen haben, muß § 566 B. G. B. — es ist natürlich nur vom Eigenjagdbezirk die Rede — Anwendung finden. Wird also eine Jagd für längere Zeit als ein Jahr gepachtet, muß der Vertrag schriftlich geschlossen werden, weil er mündlich als nur für unbestimmte Zeit geschlossen gelten würde und von beiden Seiten schon zum Schluß des ersten Jahres gekündigt werden dürfte.

[1]) Siehe Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechts II § 28 S. 144 u. f.